



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
www.freistaat-preussen.world

An
die Geschäftsführung der Bundesrepublik Deutschland
die Länder der Bundesrepublik Deutschland
die alliierten restitutiven Mächten des Zweiten Weltkriegs zur Kenntnis

Vor dem Hintergrund des Endes der Nachkriegsordnung des Zweiten Weltkriegs seit dem 27. April 2018 ergeht folgende Anordnung an die Geschäftsführung der Bundesrepublik Deutschland und an die von den westalliierten Mächten des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länderverwaltungen auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen:

Anordnung Nr. 20092018

zur Ausgliederung des Freistaats Preußen aus dem Geltungsbereich der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland und Auflösung der Länderverwaltungsstrukturen der alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen aufgehoben.

Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 sowie die Gesetze des Deutschen Reichs im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 und die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, im Gebietsstand vom 30. Juli 1914, sind unverzüglich anzuwenden und umzusetzen.

Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, welche den vorgenannten Gesetzen und der Verfassung des Freistaats Preußen nicht widersprechen oder nicht entgegenstehen, bleiben jedoch vorerst in Kraft.

1. Die Länder als Verwaltungsstruktur des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte sind auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen schrittweise aufzulösen und die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen des Freistaats Preußen mit seinen ca. 40.000.000 Staatsangehörigen sind im Gebietsstand 30. Juli 1914 wieder herzustellen. Der Staat gliedert sich in Provinzen, die Gliederung der Provinzen in Kreise, Städte, Landgemeinden und andere Gemeindeverbände. Den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlichen Aufsicht des Staates gewährt.
2. Allen ca. 40.000.000 Deutschstämmigen, die auf Grund ihrer Geburt und Abstammung sowie ihrer Wohnsitznahme das Recht auf die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 im Rechtsstand 30. Juli

1914 haben, sind ab sofort schrittweise die Staatsangehörigkeitsausweise durch die Mitarbeiter der Standesämter auszustellen und zu übergeben.

Als ständiges und internationales Ausweisdokument ist der Reisepaß des Freistaats Preußen gemäß des Notbeschlusses des Deutschen Reichs vom 13. September 2017 auf der Grundlage des Staatsangehörigkeitsausweises durch die Meldestellen auszustellen. (Anlage 1- Notbeschluß Reisepaß)

Zur Fertigung dieser Dokumente ist die Bundesdruckerei wieder in die Reichsdruckerei rückabzuwickeln und unter die Aufsicht und Leitung des Freistaats Preußen, dem Urheber dieser Druckerei, zu stellen.

In der Übergangszeit sind die bereits ausgestellten Ausweisdokumente der BRD als Lichtbildausweise noch geltend. Alle invisiblen Verträge, die mit den Ausweisdokumenten der BRD in Verbindung stehen, sind für die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen nichtig!

Die Ausstellung neuer BRD- Dokumente (Personalausweis, Reisepaß, KFZ- Führerschein etc. pp.) auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen ist ab sofort, mit heutigem Datum, verboten!

3. Die KFZ- Notbeschlüsse des Deutschen Reichs sind ab sofort auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen umzusetzen. (veröffentlicht auf der Internetseite <https://freistaat-preussen.world/bekanntmachungen/sonstiges/kfz>)
Neu zuzulassende Fahrzeuge sind mit preußischen Kennzeichen auszustatten. In der Übergangszeit bleiben bereits zugelassene Fahrzeuge mit BRD- Kennzeichen geltend.
4. Als Zahlungsmittel bleibt vorerst der Euro geltend, solange, bis die Mark den Euro ablöst und wieder eingeführt ist.
5. In Anwendung und Umsetzung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögensgesetz / RVerMG v. 16.05.1961) sind alle Vermögenswerte des Freistaats Preußen, welche dem Bund und den Ländern der BRD- Verwaltung übertragen wurden, unverzüglich an den Freistaat Preußen zurückzuübertragen sowie entsprechender Schadensersatz zu leisten, denn die Verwaltungsaufgaben durch den Bund und durch die Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der alliierten Westmächte waren nur vorübergehend und sind seit dem 27. April 2018 beendet.
Steuereinnahmen oder sonstige Einnahmen, welche vom Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen geschöpft werden, werden nicht mehr an den Bund übertragen. Diese Einnahmen bleiben vorerst bei den Ländern / Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen, Städten und Landgemeinden / Gemeindeverbänden und sind gemäß der preußischen Finanzverwaltung zu verwenden, denn der Freistaat Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“.
Hierzu ist ein umfangreiches Konzept durch die Länder / Provinzverwaltungen zu erarbeiten.
6. Alle fremden Militärtruppen sind vom Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen abzuziehen, einschließlich die Bundeswehr. Der Freistaat Preußen ist entmilitarisiert und die weitere militärische Besetzung des Freistaats Preußen durch ausländische Truppen oder durch die Bundeswehr stellt einen Verstoß gegen Artikel 2 Ziffer 4 der UN- Charta dar, denn allen UN- Mitgliedsstaaten ist es grundsätzlich untersagt, jede Gewalt oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen anzuwenden. Jede

militärische Gewalt – nicht mehr nur der Krieg – eines Staates gegen einen anderen ist damit völkerrechtswidrig.

7. Der Prozeß der Reorganisation des Freistaats Preußen ist beendet, wenn die Verwaltungs- und Gebietsstrukturen des Freistaats Preußen wieder hergestellt sind, die ca. 40.000.000 Staatsangehörigen, durch Geburt und Abstammung sowie Wohnsitznahme, ihre Staatsangehörigkeitsausweise erhalten haben und die Wahlen gemäß der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in allen politischen Ebenen erfolgten, und wenn die Legislative, die Judikative und die Exekutive des Freistaats Preußen vollständig wieder hergestellt sind.

Zu beachten sind die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016.

Diese Anordnung ist zunächst auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen umzusetzen, welches bis zum 27. April 2018 unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland verwaltet wurde.

Hauptverantwortlich für die Umsetzung dieser Anordnung sind die Ministerpräsidenten und die Minister des Inneren der betroffenen Länder der Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland sowie von Berlin der Regierende Bürgermeister und Senator für Inneres.

Diese Anordnung tritt mit heutigem Datum in Kraft.

Anlage: Notbeschluß vom 13. September 2017 über einen Reisepaß im Staatenbund Deutsches Reich

Gegeben zu Berlin, am 20. September 2018



*Ada Amelia
a.d.F.
Friedrich*



Deutsches Reich

Notbeschuß vom 13. September 2017

in rechtfertigendem Notstand gemäß BGB § 227, § 228 und § 229

Beschluß über einen Reisepaß im Staatenbund Deutsches Reich

Für den Reisepaß der Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten, im Staatenbund Deutsches Reich, gilt das Gesetz über das Paßwesen vom 12.10.1867 (Anlage). Die besonderen Bedingungen für die Bundesstaaten sind im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB §§ 227, 228 und 229 während der Reorganisation zu berücksichtigen.

Der Reisepaß wird durch den Bereich innere Angelegenheiten des Bundesstaates ausgefertigt. Während der Reorganisation kann die Befugnis zur Ausstellung eines Reisepasses mit einem ergänzenden Beschluß der administrativen Regierung in den jeweiligen Glied-/Bundesstaaten selbständig geregelt werden.

Die Stempelsteuer für die Ausfertigung eines Reisepasses wird in allen Bundesstaaten einheitlich in gleicher Höhe von 7,90 DM = 79 EUR erhoben.

Die Höhe der Stempelsteuer unterliegt keinen weiteren Bestimmungen und ist nur durch Reichbeschluß änderbar. Sie wird in die Liste der Stempelsteuern übernommen.

Das Aussehen des Reisepasses ist für alle Staatsangehörigen in den Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich einheitlich gestaltet.

Gesamtzahl der durchnummerierten Seiten: 32

Die Innenseite des Deckels bleibt frei.

Die Seitennummerierung beginnt immer innen auf der rechten Seite.

Hieraus ergibt sich für die fortlaufende Seitennummerierung: linke Seite = gerade

rechte Seite = ungerade Zahlenfolge

Seite 1:

Auf der mit Seite 1 (unten rechts) bezeichneten Seite ist unter dem Schriftzug „Deutsches Reich“ (Schrift

Fraktur), darunter der ausstellende Bundesstaat des Staatenbundes und darunter das Wappen desselben angeordnet.

Darunter folgt die Dokumentenbenennung in 3 Sprachen: Deutsch, Englisch und Französisch

Danach folgt die Anrede für die Frau / den Mann

und in der folgenden Zeile alle Vornamen und dann der Familienname in Sperrschrift.

Darunter befindet sich die Paßnummer, entsprechend den unten stehenden Vorgaben und im Anschluß die ausstellende Behörde mit Siegel und Unterschrift.

Seite 2:

Auf Seite 2 befindet sich das Paßbild mit der Unterschrift des Paßinhabers, drunter die ausstellende Behörde mit Siegel und Unterschrift.

Registernummer und Seitenangaben stehen unten links.

Seite 3:

Rechte Seite

Personenbeschreibung siehe Musteranlage

Eintragungen:

Felder / Bemerkung

Geburtsort	*****
Geburtsstag	*****
Wohnort	*****
Größe	***** in cm
Augenfarbe	*****
Farbe des Haares	*****
besond. Kennzeichen	*****

Kindertabelle s. Anlage

Seite 4:

Beltungsbereich des Paßes und Ablauf des Paßes werden hier eingetragen.

Siegel und Unterschrift

ab Seite 5 - bis Seite 31:

leere durchnummerierte Seiten mit Eintrag für Sichtvermerke/Visa/Visas

Seite 32: Abschlußtext siehe Anlage

Allgemeines zum Reisepaß:

Größe: Din A6

Außendecke: dunkelblaues Leinenstrukturpapier;
 Ausdruck oben: Deutsches Reich ; Farbe gold
 mittig: Reichsadler 49 mm hoch, 40 mm breit; Farbe gold
 unten: Reisepaß ; Farbe Gold

Die Innenseiten sind von beiden Seiten bedrucktes Papier (Muster s. Anlage).

Die Paßregisternummer: Beispiel: PD011908161

1 Zeichen internationaler Standard:	P	= Paß
1 Zeichen Kennzeichen Deutschland:	D	= Deutschland
2 Zeichen für Bundesstaat	01	= lfd. Nr. der Reihe Reorganisation 01=Preußen, 02=Bayern, 03=Sachsen...
6 Zeichen Datum der letzten Notwahl mit	190816	= des jeweiligen Bundesstaates z.B. 190816 (letzte Notwahl Preußen)
letzte Zeichen = laufende Nummer im Register	1	= 1, 2, 3, 4,...

Dieser Reisepaß gilt als internationales Reisedokument im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 während der Zeit der Reorganisation.

Sobald die Reorganisation der Glied-/Bundesstaaten abgeschlossen ist, erfolgt eine neue Beschlussfassung der vom Volke in freier Wahl gewählten Regierungen.

Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Diesem Beschluß sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Wortlaut zum Gesetz über das Paßwesen vom 12.10.1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Band 1867, Nr. 5, Seite 33 - 35)

2. Muster des Reisepasses: Bilder 1-6
 Musterdatei mit allen Seiten als pdf-Dateien
 Innenpapier blanko

Begeben zu Königsfeld am 13. September 2018



Ada Conelia o.d.F.
 Reichelin

